

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Regelung der Gestaltung von Werbeanlagen "Werbeanlagengestaltungsgesetz"

Rechtsgrundlagen: § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO für Baden-Württemberg
§ 4 GemO für Baden-Württemberg

Neufassung: 24.11.1997

Änderungen:

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Satzung

über die örtlichen Bauvorschriften zur Regelung der Gestaltung von Werbeanlagen

"Werbeanlagengestaltungssatzung"

Nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO für Baden-Württemberg in der Fassung von 8. August 1995 (Gesetzblatt S. 617), i.V.m. § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (Gesetzblatt S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen folgende örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Gestaltung von Werbeanlagen als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Werbeanlagengestaltungssatzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet Langenargen. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind die Geltungsbereiche der Bebauungspläne "Krumme-Jauchert / Mühlesch", "Gewerbegebiet Bierkeller", der als Gewerbegebiet ausgewiesene Teil des Bebauungsplangebietes "Amthausstraße / Eisenbahnstraße" und der Geltungsbereich der Ortsbildsatzung "Städtle". Im Bereich bestehender rechtskräftiger Bebauungspläne ergänzen die Festsetzungen dieser Werbeanlagengestaltungssatzung die Regelungen der Bebauungspläne, soweit keine eindeutigen Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen dort getroffen werden.

§ 2

Genehmigungspflicht

Die Errichtung von Werbeanlagen i.S.v. § 2 Abs. 9 LBO bedarf der Baugenehmigung mit Ausnahme der lt. Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO Nr. 55 und 56 genannten verfahrensfreien Werbeanlagen. Die Zulässigkeit regelt § 4 der Satzung.

§ 3

Gestaltung

Werbeanlagen müssen sich in Form, Maßstab, Farbe und Material in das Ortsbild einfügen. Ihre Anbringung darf weder die Einheitlichkeit der Fassade noch wesentliche Architekturteile beeinträchtigen.

§ 4

Zulässigkeit von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind in an der Stätte der Leistung zulässig. Für jedes Geschäft ist nur eine Werbeanlage zulässig. Verschiedene Werbeanlagen an einem Gebäude sind aufeinander abzustimmen.

§ 5

Anbringen und Größe der Werbeanlage

- (1) Im reinen Wohngebiet, allgemeinen Wohngebiet, besonderen Wohngebiet, Dorf-, Mischgebieten und Sondergebieten (nach § 10 Baunutzungsverordnung BauNVO) und im Bahnhofsbereich (I, Plan 1), oder in Gebieten die dieser Klassifizierung in der Baunutzungsverordnung entsprechen sind Werbeanlagen
- horizontal anzubringen und max. bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig,
 - Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Länge max. 2/3 der Fassadenbreite, jedoch max. 5 m Länge,
 - Schrifthöhe max. 40 cm,

- für Schriften sind Einzelbuchstaben direkt ohne Grundplatte auf die Fassade zu setzen oder aufzumalen.
 - Die Werbeanlagen sind an der Fassade anzubringen.
 - Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- (2) Im Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten (nach § 11 BauNVO), oder Gebieten die dieser Klassifizierung in der Baunutzungsverordnung entsprechen, sind Werbeanlagen wie folgt zulässig:
- am Gebäude max. 5% der Wandfläche; sie sind waagrecht anzubringen,
 - als freistehendes Schild, wenn das Gebäude mind. 4,00 m von der Straßenkante zurückgesetzt ist, bis 1,50 qm Werbefläche (einseitige Beschriftung). Bei beidseitiger Beschriftung bis 1 qm Werbefläche.

§ 6

Lichtwerbung

- (1) Im reinen Wohngebiet, allgemeinen Wohngebiet, besonderen Wohngebiet, Dorf-, Mischgebieten und Sondergebieten (nach § 10 BauNVO), im Bahnhofsbereich (I, Plan 1) oder in Gebieten die dieser Klassifizierung in der Baunutzungsverordnung entsprechen, ist Lichtwerbung nur zulässig als hinterleuchtete bzw. angestrahlte Anlage; selbstleuchtende Schriften und neohninterleuchtete Plexiglas-, Plastik- und Glaskästen sind nicht zulässig.
- (2) Im Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO, oder Gebieten die dieser Klassifizierung in der Baunutzungsverordnung entsprechen, gelten die Einschränkungen nach § 11 dieser Satzung, soweit ein Bebauungsplan keine weitergehenden Festsetzungen trifft. Es gelten dann die Regelungen des jeweiligen Bebauungsplanes.

§ 7

Farbgebung

Die Werbeanlage muss in der Farbgebung zurückhaltend und auf die Fassade abgestimmt sein. Grelle Signalfarben sind unzulässig.

§ 8

Schaukästen

Schaukästen sind im Erdgeschoss als Ausnahme zulässig, wenn sie folgende Maximalmaße nicht überschreiten:

- Höhe: 1,50 m;
- Breite: 1,50 m;
- Tiefe: 0,20 m

§ 9

Plakatwände

- (1) Plakatwände sind zum Schutz des Ortsbildes und eines positiven Gesamteindrucks der Gemeinde an folgenden Plätzen unzulässig, um eine Verunstaltung des positiven Gesamteindrucks zu verhindern:

- Bahnhofsbereich (I, Plan 1),
- Platz "Bois-le-Roi" (II, Plan 1),
- entlang der Oberen Seestraße (III, Plan 1),
- im Bereich der Parkplätze Tiefgarage Schloss Montfort (I, Plan 2), beim Strandbad (III, Plan 2),
- entlang der Unteren Seestraße (II, Plan 2),
- Marktplatz (I, Plan 3)

In den übrigen Fällen sind Plakatwände gestalterisch an die Umgebung anzupassen und dürfen das Ortsbild nicht verunstalten.

Die angesprochenen Bereiche sind in den Plananlagen 1, 2 und 3 dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Regelungen des § 9 Abs. 1 gelten auch für Plakatwände in Bushaltestellen.

§ 10
Litfasssäulen

Litfasssäulen sind in den in § 9 genannten Bereichen als Ausnahme zulässig. Die Gestaltung muss sich in das Gesamtgefüge der betroffenen Örtlichkeit einfügen.

§ 11
Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Im reinen Wohngebiet, allgemeinen Wohngebiet, besonderen Wohngebiet, Dorf-, Mischgebieten und Sondergebieten (nach § 10 BauNVO), im Bahnhofsbereich (I, Plan 1) oder in Gebieten die dieser Klassifizierung in der Baunutzungsverordnung entsprechen, sind Leuchttransparente, Anlagen mit wechselndem bewegten oder farbigen Licht, bewegliche Werbeanlagen und Lichterketten unzulässig.
- (2) Im Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO, oder Gebieten die dieser Klassifizierung in der Baunutzungsverordnung entsprechen, sind Anlagen mit wechselndem bewegten oder farbigen Licht, bewegliche Werbeanlagen und Lichterketten unzulässig.
- (3) Während der Weihnachtszeit sind Lichterketten zulässig (1. Advent bis Hlg. 3 König).

§ 12
Werbefahnen

Werbefahnen und Werbetransparente sind unzulässig.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer der örtlichen Bauvorschrift für Gestaltung der Werbeanlagen nach den § 1-12 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 14
Befreiungen

Im Einzelfall können von den Festsetzungen dieser Satzung gem. § 56 Abs. 5 LBO Befreiungen erteilt werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.